



SATZUNG



Evangelischer Handwerker- Verein

Evangelischer Handwerker-Verein von 1848 e.V.

80336 München, Mathildenstraße 4

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde bei der Angabe von männlichen und/oder weiblichen Personen (meistens) die männliche Form gewählt, wenn keine neutrale Form möglich war. Gleichwohl gilt in der Satzung die Gleichberechtigung uneingeschränkt. Auf eine Doppel-Angabe wurde verzichtet. Wir bitten um Verständnis.
Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Männer und Frauen.



Satzung

des

Evangelischen Handwerker-Vereins von 1848 e. V.

§ 1 Grundlagen des Vereins

- (1) Der im Jahre 1848 gegründete Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen:
"Evangelischer Handwerker-Verein von 1848 e. V."
Sein Wahlspruch lautet:
"Siehe wie fein und lieblich ist's,
wenn Brüder und Schwestern einträchtig beieinander wohnen."
(Psalm 133, 1)
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein weiß sich in besonderer Weise der Bildungsarbeit verpflichtet.
- (6) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.
- (7) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen auf dem Gebiet des Handwerks und der Sozialarbeit tätigen Organisationen und Einrichtungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Er hat sich zur Aufgabe gemacht, evangelische Männer, Frauen und Jugendliche, insbesondere selbständige und nichtselbständige Handwerker, unter dem Wort Gottes zu sammeln, ihnen mit Rat und Hilfe beizustehen und Bestrebungen zu fördern, die der Pflege christlicher Sitte und Bildung dienen. Der Verein ist auf christlicher und sozialer Grundlage tätig. Sein Dienst beschränkt sich nicht auf Mitglieder und auf Handwerker, sondern gilt allen Menschen, unabhängig von Beruf, Konfession und politischer Einstellung. Bei der Erfüllung seiner Aufgabe ist der Verein an den diakonischen Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Jugend-, Familien- und Altenhilfe unterhält der Verein insbesondere eigene Heime und Erholungsstätten.
- (3) Für die Bildungsarbeit stellt der Verein eigene Versammlungsräume und eine Bibliothek zur Verfügung; er führt Vorträge, Tagungen, Schulungen und Reisen zur inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Förderung der evangelischen Erwachsenenbildung durch.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.



§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke Im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (Ack-Kirche). Natürliche Personen, die keiner Ack-Kirche angehören, können nur in begründeten Ausnahmefällen Vereinsmitglieder werden.
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Er kann vom Antragsteller die Benennung von Personen seines Vertrauens verlangen und ggf. Erkundigungen einholen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Wichtige Gründe sind insbesondere
 - der Austritt aus einer Ack-Kirche ohne gleichzeitigen Eintritt in eine andere Ack-Kirche,
 - ein dem Vereinszweck schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder trotz Mahnung Beitragsrückstände von zwei Jahren oder mehr.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,
 - a) den Vorstand unmittelbar zu wählen,
 - b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben,
 - c) Anträge an Vorstand und Mitgliederversammlung zu richten,
 - d) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
 - e) die Vereinseinrichtungen zu benutzen,
 - f) Freunde in den Verein einzuführen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - a) sich in Wort und Tat im Sinne der christlichen Nächstenliebe und Ethik zu verhalten,
 - b) die Vereinssatzung einzuhalten,
 - c) die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern,
 - d) die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Der Jahresbeitrag ist am 1.1. eines Jahres fällig.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (5) Nach vierzigjähriger Mitgliedschaft endet die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.



§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich einberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. In der Einladung sind Ort, Zeit und die Tagesordnung anzugeben. Zu Beginn der Mitgliederversammlung und vor Eintritt in die Tagesordnung kann jedes anwesende Mitglied Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung ist anschließend von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss Zweck und Gründe für die außerordentliche Mitgliederversammlung enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen; auf Verlangen der Mehrheit der Mitgliederversammlung muss schriftlich abgestimmt werden. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und mittels verdeckter Stimmzettel durchzuführen (§ 1 Abs. 2 der Wahlordnung).
- (7) Eine Vertretung der Mitglieder bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht zulässig.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin in vollständigem Wortlaut festzuhalten.
- (9) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen die
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Wirtschaftsprüfers,
 - b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplans sowie des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
 - h) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über die Erstellung oder Änderung einer Wahlordnung,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - l) Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft von Personen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben.
 - m) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorstand
 - n) Beschlussfassung über die Bestellung eines Besonderen Vertreters nach § 30 BGB, der beim Verein als Geschäftsführer, insbesondere für den Geschäfts- und Zweckbetrieb, angestellt wird.
Seinen Aufgabenbereich regelt der Dienstvertrag, unübliche Geschäfte wie Immobiliengeschäfte und Kapitalanlagen sind ausgeschlossen.
Er gehört nicht dem Vorstand an.



§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern (w/m/div.):
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) einem Schatzmeister,
 - e) einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Kandidaten sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 75ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Vorsitzende soll ein ordinierter Geistlicher der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein.
Er wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zur Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung führt er das Amt ggf. kommissarisch.
- (4) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Sie müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
Mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder sollen Frauen sein.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, einen Besonderen Vertreter nach § 30 BGB als Geschäftsführer (w/m/div.), insbesondere für den wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbetrieb zu bestellen. Er beschließt dessen Dienstvertrag mit all seinen Rechten und Pflichten.
- (6) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.
Bei Verhinderung eines dieser Vorstandmitglieder tritt ein anderes Vorstandsmitglied - in der Reihenfolge nach Absatz 1 - in die Vertretung ein.
- (7) Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt.
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre Durchführung und Einhaltung verantwortlich.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von diesem Grundsatz beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt wird. Die jeweils geltenden steuerlichen Freigrenzen dürfen dabei nicht überschritten werden.
Auslagen sind gegen Nachweis zu erstatten.
- (10) Der Vorsitzende lädt schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen mit der Angabe von Datum, Ort, Zeit und Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein.
Vorstandssitzungen sind mindesten sechs mal jährlich einzuberufen.
- (11) Will ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode von seinem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Will der Vorsitzende zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber dem ersten Stellvertreter abzugeben.
- (12) Für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Nachgewählte bleibt bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.



§ 8 Rechnungsprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Kassenbestände und Vermögensbestände, sowie Buchungen und Belege zu prüfen. Sie haben stichprobenweise die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Anweisungen des Vorstandes zu prüfen.
- (3) Den Rechnungsprüfern ist auf Verlangen Einsicht in alle Belege, Buchungsunterlagen, Kassenbücher und Bankauszüge sowie sonstige relevante Unterlagen zu gewähren.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.
- (5) Bei Rücktritt eines Rechnungsprüfers gelten § 7 Abs. 11 und Abs. 12 entsprechend.

§ 9 Wirtschaftsprüfer

- (1) Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung ist jährlich durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird aufgrund einer beschränkten Ausschreibung bestellt. Der Zeitraum seiner Tätigkeit darf maximal fünf Jahre umfassen. Danach ist neu auszuschreiben. Wiederbewerbung und Wiederbestellung sind zulässig.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sind. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ist insoweit ausgeschlossen.
- (2) Änderungen der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 11 Wahlordnung

Wahlen zum Vorstand und der Rechnungsprüfer werden nach einer Wahlordnung durchgeführt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigene Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind bei dieser Abstimmung nicht zulässig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirchengemeinde München bzw. deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage zu, bestehende Verbindlichkeiten abzulösen oder zu übernehmen und das Reinvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 3 der Satzung zu verwenden.



WAHLORDNUNG

des

Evangelischen Handwerker-Vereins von 1848 e. V.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Das gilt auch für notwendig gewordene Nachwahlen von Vorstandmitgliedern oder Rechnungsprüfern. Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ist insofern ausgeschlossen.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und mittels verdeckter Stimmzettel durchzuführen.
- (3) Die Rechnungsprüfer können durch offene Abstimmung per Handzeichen gewählt werden, soweit sich aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt. Im Übrigen gelten auch hier die Bestimmungen dieser Wahlordnung.
- (4) Die für einen Wahlgang zu verwendenden Stimmzettel müssen einheitlich sein.

§ 2 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Bei allen Wahlen ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in der jedes anwesende Mitglied seine Anwesenheit mit Unterschrift bestätigt. Erst nach der geleisteten Unterschrift dürfen die Wahlunterlagen ausgehändigt werden.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied, das die Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 bis 4 der Satzung erfüllt und mit seiner Benennung einverstanden ist. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihr Einverständnis schriftlich zur Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt vor Beginn der Wahlhandlung einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht.
- (2) Der Wahlausschuss stellt anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der Stimmberechtigten fest.
- (3) Er nimmt zu jedem Wahlgang Wahlvorschläge entgegen und vergewissert sich, dass die Vorgeschlagenen wählbar und mit ihrer Benennung einverstanden sind.
- (4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses macht vor jedem Wahlgang die Namen der Vorgeschlagenen gut lesbar in geeigneter Weise bekannt. Die Bewerber sollen sich kurz vorstellen.
- (5) Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nicht wählbar sind (siehe § 7 Abs. 2 bis 4 der Satzung) oder deren Einverständnis nicht vorliegt.
- (6) Der Vorsitzende, der erste Stellvertreter, der zweite Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer sind jeweils in getrennten Wahlgängen (Einzelabstimmung) zu wählen. Die vier Beisitzer und die beiden Rechnungsprüfer sind jeweils in einem Wahlgang (Sammelabstimmung) zu wählen.
- (7) Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein erneuter Wahlgang. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Bei Sammelabstimmung haben die stimmberechtigten Mitglieder so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Werden mehr Stimmen abgegeben, als Personen zu wählen sind, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig. Stimmen, die auf nicht vorgeschlagene oder nicht wählbare Personen entfallen, sind ungültig. Im Übrigen ist der Stimmzettel gültig.
- (9) Gewählt sind bei der Sammelabstimmung die Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.
- (10) Der Wahlausschuss stellt fest, ob und ggf. zwischen welchen Bewerbern eine Stichwahl zu erfolgen hat.
- (11) Ergibt sich bei der Stichwahl erneut eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.



§ 4 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach erfolgtem Wahlgang stellt der Wahlausschuss fest:
 - a) die Zahl der Stimmberechtigten,
 - b) die Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - d) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - e) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen,
 - f) ob wegen Stimmgleichheit ein erneuter Wahlgang zu erfolgen hat,
 - g) ob wegen Stimmgleichheit ein Losentscheid durchzuführen ist,
 - h) welche Bewerber gewählt sind und
 - i) ob die Gewählten die Wahl annehmen.
- (2) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.
Die Anwesenheitsliste ist dieser Niederschrift beizufügen.
Die Wahlzettel dürfen frühestens nach vier Wochen vernichtet werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15.07. Juli 2010